

Rechtsgrundlage für Viren- und Spam-Schutz

**Anfragen an die Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit NRW und zugehörende Antworten**

Anfrage Viren-Schutz

28/10/2002 08:32 +49-251-8321209

IVV-FB03

S. 01

50,5



IVV-FB03 Westfälische Wilhelms-Universität Münster Bispinghof 24/25 48143 Münster

An den
Leiter des ZIV
Herrn Dr. W. Held

via Fax. 31555

IV-Versorgungseinheit Rechtswissenschaftliche Fakultät

**Leiter: Akademischer Direktor
Dr. Ulrich Weber-Steinhaus**

48143 Münster, den 29.10.02
Bispinghof 24/25
Telefon: Vermutlung (02 51) 83 - 0
Telefon: Durchwahl (02 51) 83 - 2 99 12
Fax: (0251) 83 2 12 - 02 oder - 09
email: weber-steinhaus@uni-muenster.de
<http://www.jura.uni-muenster.de/rvv>

Betr.: Virenschutz

Sehr geehrter Herr Held,

anliegend übersende ich Ihnen meine Anfrage an die Datenschutzbeauftragte sowie deren Rückantwort in Bezug auf die Problematik „Löschen virenverseuchter mails“.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

- Dr. Weber-Steinhaus -

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ulrich. Weber-Steinhaus".

Sehr geehrte Frau Katerberg,

bezug nehmend auf unser Telefonat vom Freitag, den 2. Februar 2002 erlaube ich mir folgende datenschutzrechtliche Problematik an Sie heranzutragen.

Die Westfälische Wilhelms-Universität beabsichtigt, einen zentralen Virenschutz für die Email-Kommunikation einzurichten. Dies erscheint uns angesichts der ständig steigenden Anzahl von Virenattacken unbedingt erforderlich, um die Sicherheit unseres universitätsweiten Netzwerkes gewährleisten zu können.

Die Email-Dienste werden sowohl für Studierende als auch für die Lehrenden und Bediensteten der Universität nach Maßgabe des § 2 unserer Benutzungsordnung vorgehalten (vgl. beigefügte Benutzungsordnung).

Angesichts des massenhaften Virenbefalls scheint es uns nicht praktikabel, einzelne virenbefallene Emails in Quarantäne zu stellen. Sie sollen vielmehr unmittelbar gelöscht werden. Es ist geplant, den Empfänger per Email zu informieren, dass er von einem bestimmten Kommunikationspartner eine virenverseuchte Email erhalten hat.

Da es sich auf Grund unseres Nutzerkreises nicht allein um dienstliche Emails handelt, über die allein der Dienstherr die Verfügungsgewalt hat, bedarf es für die Vernichtung der virenverseuchten Emails m.E. eines Rechtfertigungsgrundes. § 5 unserer Benutzungsordnung in seiner derzeitigen Fassung scheint keinen hinreichenden Rechtfertigungsgrund zu liefern. Die dortigen Regelungen eröffnen im Falle einer Störung lediglich die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Email-Kommunikation, nicht aber deren Löschung.

Frage: Wäre es daher sinnvoll und auch ausreichend, die Voraussetzungen der Vernichtung virenverseuchter Emails in der Benutzungsordnung näher zu regeln?
Wie sollte eine derartige Regelung konkret gefasst sein?

Da die Veränderung der Benutzungsordnung auf Grund der Gremienbeteiligung in der Regel längere Zeit in Anspruch nimmt und zudem die ursprüngliche Anerkennung der Benutzungsordnung die geplante Neuregelung nicht umfassen würde, stellt sich die weitere Frage, ob nicht zunächst die Einwilligung eines jeden Nutzers eingeholt werden sollte. Jeder Nutzer könnte via Email darauf hingewiesen werden, dass virenverseuchte Emails von nun an unmittelbar gelöscht werden und von seiner diesbezüglichen Einwilligung ausgegangen werde, sofern er nicht explizit widerspricht.

Eine Einwilligungslosung würde zwar dem informationellen Selbstbestimmungsrecht eines jeden Nutzers weitgehend Rechnung tragen. Zu klären bliebe aber dann die Frage, wie mit virenverseuchten Emails, die auf Grund fehlender Einwilligung nicht gelöscht, sondern lediglich in Quarantäne gestellt würden, zu verfahren wäre. Die Aushändigung derartiger Emails an den Nutzer würde wiederum dazu führen, dass die Sicherheit des Gesamtsystems beeinträchtigt werden könnte.

Von daher scheint eine Einwilligungslosung insgesamt bedenklich, da die Sicherheit des Gesamtsystems nicht von der Entscheidung eines einzelnen Nutzers abhängig gemacht werden sollte, unabhängig davon, ob im Falle eines massiven Virenangriffs eine Differenzierung zwischen Nutzern, die mit der Löschung einverstanden sind und solchen, die ihr widersprochen haben, überhaupt technisch umsetzbar wäre.

Die Einwilligungslösung bietet dem Nutzer daher im Ergebnis keine Entscheidungsalternative. Die Einwilligung würde hier die Verarbeitungserwartungen des Rechenzentrums ratifizieren, auf die der Nutzer im Endergebnis keinen Einfluss hat. Die Einwilligung wäre damit Fiktion.

Bleibe zu klären, ob im Falle der fehlenden Einwilligung, die Rechtsfigur der „mutmaßlichen Einwilligung“ herangezogen, bzw. im Fall des Widerspruchs die Rechtfertigung aus allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen des „Rechtfertigenden Notstandes“ gemäß § 34 StGB hergeleitet werden könnte.

Für eine kurze rechtliche Stellungnahme und Empfehlung wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Dr. Ulrich Weber-Steinhaus

Antwort Viren-Schutz

28/10/2002 08:32 +49-251-8321289

IVV-FB03

S. 84
Seite 1 von 2

Akad. Dir. Dr. Ulrich Weber-Steinhaus

Von: <Administrator@lfd.nrw.de>
An: <cweber-steinhaus@uni-muenster.de>
Gesendet: Donnerstag, 21. Februar 2002 10:29
Betreff: AW: Löschen von Viren auf dem Mail-Server der WWU

Az: - 41.4.1.3.2-231/02 -

Sehr geehrter Herr Dr. Weber-Steinhaus,

wie Sie mir in unserem Telefonat am 02.02. sowie der ergänzenden E-Mail vom 12.02.2002 mitteilten, beabsichtigt die Westfälische Wilhelms-Universität einen zentralen Virenschutz für die E-Mail-Kommunikation einzurichten. Geplant ist, die virenbehafteten E-Mails zu löschen und die Empfänger/innen per E-Mail zu unterrichten, dass sie von einer bestimmten Kommunikationspartnerin oder einem -partner eine virenverseuchte E-Mail erhalten haben, die aus Sicherheitsgründen gelöscht wurde.

Gegen Ihr beabsichtigtes Vorgehen bestehen keine durchgreifenden datenschutzrechtlichen Bedenken, wenn die Kontrolle auf Virenbefall automatisch erfolgt. Empfehlenswert erscheint es lediglich, zusätzlich auch die Absender/innen einer virenbehafteten E-Mail davon zu unterrichten, dass ihre E-Mail aus Sicherheitsgründen nicht weitergeleitet werden konnte, sondern gelöscht wurden.

Wie Sie selbst zutreffend ausführen, ist der zentrale automatisierte Virenschutz erforderlich, um die Sicherheit Ihres universitätsweiten Netzwerkes gewährleisten zu können. Nach Maßgabe des § 10 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sind Sie als öffentliche Stelle sogar verpflichtet, die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Eine solche organisatorisch-technische Sicherheitsmaßnahme stellt der Einsatz eines automatisierten Virensanners dar.

Diese Maßnahme greift insbesondere auch nicht unzulässig in das Fernmeldegeheimnis ein, das Sie in Bezug auf den privaten E-Mail-Verkehr zu wahren haben. Zum Einen gewährleistet die Automatisierung der Kontrolle aller ein- und ausgehenden E-Mails auf Virenbefall, dass Sie gerade nicht inhaltlich auf die Mails zugreifen und von dem Kommunikationsinhalt Kenntnis erlangen; zum Anderen werden - wovon ich bei dieser Stellungnahme ausgehe - die Daten der vergeblichen Kommunikationsbemühungen im Übrigen aber nicht zu Kontrollzwecken genutzt und gespeichert, sondern unverzüglich nach Benachrichtigung der (vermeintlichen) Kommunikationspartner/innen vollständig gelöscht.

Ich begrüße - zum Zweck der Klärstellung sowie aus Gründen der Transparenz - sowohl Ihren Vorschlag, die näheren Einzelheiten des Vorgehens in der Benutzungsordnung festzulegen, als auch Ihre Idee, alle Nutzer/innen vorab per E-Mail darüber zu informieren, dass von nun an alle auf dem

21.02.02

E-Mail-Server der WWU eingehenden virenverseuchte E-Mails aus Sicherheitsgründen gelöscht und sie über diese Löschung etc. informiert werden. Die Nutzer/innen können dann entscheiden, ob sie den universitären E-Mail-Dienst unter diesen Voraussetzungen weiter in Anspruch nehmen möchten.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Jutta Katemberg

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Tel.: 0211-38424-0
Fax: 0211-38424-10
E-Mail : datenschutz@lfd.nrw.de
www : <http://www.lfd.nrw.de>

Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.

Anfrage Spam-Schutz

An die Landesbeauftragte
für den Datenschutz NRW
zu Hd. Frau Jutta Katernberg
Reichsstraße 43

40217 Düsseldorf

via FAX 0211 – 38 424-10

Betr.: Spam-Mail

Sehr geehrte Frau Katernberg,

nachdem Sie bereits einmal so freundlich waren, uns im Bereich Virenscan
datenschutzrechtlich zu beraten erlaube ich mir, Sie bezüglich eines weiteren Mail-
Problems um rechtliche Stellungnahme zu bitten.

Um der täglich wachsenden Spam-Mail Herr zu werden, wollen wir einen speziellen
Mailserver installieren, der wie folgt funktionieren soll: Ein Server wird zwischen
Virenscan und Mail-Zustellung geschaltet, um zu versuchen, Mail als SPAM zu
klassifizieren. Als Software soll der frei verfügbare und im universitären Kontext weit
verbreitete SpamAssassin (<http://www.spamassassin.org>) zum Einsatz kommen.

Mail, die als SPAM eingeschätzt wird, erhält zusätzliche Mail-Header-Zeilen, die über die
SPAM-Klassifizierung Auskunft geben. Die eigentliche Mail im Mail-Body bleibt
unverändert. Anschließend wird die Mail zugestellt. Die zusätzlichen Zeilen lauten wie
folgt:

- X-Spam-Status: Yes, hits=10.0 tagged_above=3.0 required=6.3 tests=BAYES_80,
- CLICK_BELOW, EXCUSE_19, HTML_50_60, HTML_LINK_CLICK_HERE,
HTML_MESSAGE,
- HTML_WEB_BUGS, HTTP_WITH_EMAIL_IN_URL, SUBJ_2_CREDIT
- X-Spam-Level: *****
- X-Spam-Flag: YES

Die zusätzlichen Mail-Header-Zeilen werden normalerweise von den Mail-Client-
Programmen nicht angezeigt und bleiben ohne Wirkung. Erst wenn man in seinem Mail-

Programm (Outlook, Eudora, usw.) spezielle Filterregeln aktiviert, die Mail auf Grund der Existenz bestimmter Mail-Header-Zeilen wegsortiert, bemerkt man die Wirkung der SPAM-Klassifizierung.

Die Outlook-Filterregel des Nutzers sieht dann z.B. so aus:

- Nach Erhalt einer Nachricht
- mit X-Spam_Flag: YES in der Nachrichtenkopfzeile
- diese in den Ordner JunkMail verschieben

Nach zweiwöchiger Erfahrung kann man sagen, dass Spam-Mail zu etwa 90% richtig erkannt wird. Wichtiger noch ist, dass es bislang keinen Fall gab, wo eine Mail fälschlicherweise als Spam klassifiziert wurde.

Unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist zum technischen Verfahren folgendes zu bemerken:

- Die Mail wird automatisiert klassifiziert.
- Jede Mail wird zugestellt.
- Die Mail selbst bleibt unverändert.
- Als Spam klassifizierte Mail bekommt lediglich einen zusätzlichen Transportvermerk, was RFC konform ist.
- Es werden keinerlei Daten erhoben oder gespeichert.

Ich bin der Auffassung, dass dem Verfahren keine datenschutzrechtlichen Bedenken entgegenstehen sollten. Auf eine Einwilligungslösung, die dem Nutzer die Entscheidungsfreiheit lässt, zwischen gefilterter und ungefilterter Mailzustellung zu wählen, möchten wir verzichten, da auf Grund der Vielzahl unserer zu synchronisierenden Mail-Server ein stabiler Mail-Betrieb dann nicht mehr gewährleistet wäre.

In Anbetracht fast täglich anwachsender und immer unerträglich werdender Spam-Mail wären wir für eine alsbaldige Stellungnahme dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

– Dr. Weber-Steinhans –

Antwort Spam-Schutz



Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW
Postfach 20 04 46, 40102 Düsseldorf

Herrn
Dr. Weber-Steinhaus
IVV-FB03
Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Bispinghof 24/25

48143 Münster

Reichsstraße 43, 40217 Düsseldorf

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Bearbeitung: Frau Katernberg

Durchwahl: (0211) 38 424 - 56

Aktenzeichen:

- 41.4.1.3.2-1244/03 -

- Aktenzeichen bitte unbedingt angeben -

25.07.2003

Datenschutz im Hochschulbereich; Spam-Mail

Ihr Schreiben vom 01.07.2003; Ihr Telefonat mit Herrn Eßer am 11.07.2003

Sehr geehrter Herr Dr. Weber-Steinhaus,

für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie mich um eine datenschutzrechtliche Beratung in Bezug auf die Installierung eines speziellen Mail-Servers bitten, um die „Spam-Flut“ einzudämmen, danke ich Ihnen. Ich gehe davon aus, dass Sie die Angelegenheit inzwischen bereits telefonisch ausführlich mit Herrn Eßer erörtert haben, möchte Ihnen bezüglich Ihrer Anfrage aber noch einmal folgende Hinweise geben:

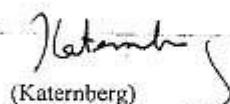
Gegen den Einsatz des beschriebenen Spam-Filters bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Auch kann auf die schriftliche Einwilligung der Betroffenen verzichtet werden. Wie beschrieben werden weder personenbezogene Daten erhoben noch gespeichert. Das System macht – ähnlich wie bei einem Virenscan – einen automatisierten Abgleich mit Begriffen oder Adressen, die typischerweise in Spam-Mails verwendet werden. Anschließend wird dem Header eine Zusatzinformation beigefügt, an der die Nutzerin oder der Nutzer erkennen kann, ob es sich möglicherweise um eine Spam handelt. Die Mails werden auf dem zusätzlichen Server nicht gespeichert, sondern direkt weitergeleitet und auf dem eingesetzten Server verworfen. Inhalte werden weder gelesen noch gespeichert oder festgehalten, so dass auch das Fernmeldegeheimnis nicht verletzt wird. Darüber hinaus entscheidet die Nutzerin

oder der Nutzer durch die Bestimmung der Filterregeln auf ihren/seinem persönlichen Endgerät, ob die Mail ungelesen in einen Spam-Ordner verschoben werden soll oder ob sie/er sie trotz Warnhinweis öffnet. Ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen ist – unabhängig davon, ob die private Nutzung zugelassen oder untersagt ist – nicht zu erkennen.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen weitergeholfen zu haben. Sollten sich Ihrerseits Nachfragen ergeben, schlage ich vor, dass Sie sich unmittelbar an Herrn Eßer (Durchwahl: - 46) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Katernberg)